

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 696/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda L. [REDACTED],
Ma[REDACTED]-W[REDACTED], H[REDACTED]gasse [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossene:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat entschieden, die Klägerin könne nach § 88 Nr. 4 BEG für den von ihr geltend gemachten Berufschaden nicht entschädigt werden, weil sie bei ihrer Eheschließung im Jahre 1929 endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei und deshalb nicht als "arbeitslos" im Sinne von § 88 Nr. 4 BEG angesehen werden könne. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt RsW 1971, 120 Nr. 15 und Beschluß vom 11. Januar 1972 - IX ZB 483/70). Hieran wird festgehalten.

75

- 3 -

Auch ein Anspruch nach § 114 BGB steht der Klägerin nicht zu, weil § 114 BGB nur die Fälle regelt, in denen der Verfolgte noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt, seine berufliche Ausbildung aber bereits abgeschlossen hatte (BOH RZW 1972, 182 Nr. 10).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

